

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der MLP SE und der FERI AG gemäß § 293a AktG*

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der MLP SE und der FERI AG vom 30. April 2024

I.

Konzernstruktur und Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die MLP SE mit Sitz in Wiesloch, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 728672, (im Folgenden: „MLP“) ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) und die Obergesellschaft des MLP-Konzerns.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der MLP ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in den Bereichen der Entwicklung, Verwaltung, Beratung und Vermittlung von Dienstleistungen auf den Gebieten von Bank- und Finanzdienstleistungen aller Art, Versicherungen, Kapital- und Vermögensanlagen, Immobilien, Private Equity- und sonstige Unternehmensbeteiligungen sowie ähnlichen Dienstleistungen aller Art tätig sind. Die MLP ist berechtigt, sich zu dem vorstehend beschriebenen Zweck insbesondere an solchen Gesellschaften zu beteiligen, die Vermögensverwaltung, Kapitalanlage- und Bankgeschäfte sowie Versicherungsmakler-, Finanzanlage-, Darlehensvermittler-, oder Immobilienmaklergeschäfte betreiben oder als Immobilienverwalter, Immobilienprojektentwickler oder Assekurateur tätig sind sowie die Beratung, die Entwicklung und den Vertrieb von Dienstleistungen aller Art betreiben, insbesondere in den vorstehend genannten Geschäftsfeldern und bezüglich digitaler Produkte oder anderweitiger technologiebasierter Systeme im Bereich der vorgenannten Dienstleistungen einschließlich des Betriebs solcher Systeme. Sie ist jedoch selbst nicht berechtigt, Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG, Versicherungsgeschäfte i.S.v. § 1 Abs. 1 VAG, das Pfandbriefgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 PfandBG, Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG oder die Verwaltung von Investmentvermögen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 KAGB) zu betreiben oder eine Tätigkeit als zentraler Kontrahent im

* Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes, finden auf die MLP SE aufgrund der Verweisungsnormen der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SE-Verordnung nichts anderes ergibt.

Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 in Verbindung mit Abs. 31 KWG selbst zu betreiben. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

Die MLP SE erzielte im Geschäftsjahr 2023 gem. dem HGB-Einzelabschluss einen Jahresüberschuss von 45.032.116,66 Euro bei einer Bilanzsumme von 438.579.351,36 Euro und einem Eigenkapital von 404.105.199,91 Euro. Auf Konzernebene wurde gem. dem auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellten Konzernabschluss im Geschäftsjahr 2023 ein Jahresüberschuss von 44.122.790,56 Euro erzielt, bei einer Bilanzsumme von 3.917.458.383,49 Euro und einem Eigenkapital von 532.205.254,71 Euro.

Die FERI AG mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, (im Folgenden: „FERI“), eine nichtbörsennotierte Aktiengesellschaft, wurde am 30. Mai 2023 unter der Firma FERI Trust AG gegründet und in Folge im Handelsregister bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe unter HRB 16305 eingetragen. Sie ist durch formwechselnde Umwandlung der FERI Trust GmbH entstanden. Die FERI ist seit Verschmelzung ihrer bisherigen Alleinaktionärin, der FERI Management AG, vormals eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe unter HRB 7473 auf die FERI, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der MLP.

Satzungsmäßiger Gegenstand der FERI ist die Vermögensberatung, Finanzplanung, Anlagevermittlung und Abschlussvermittlung, insbesondere die Beratung in der Vermögensanlage auf Fondsbasis und die Überwachung der Vermögensverwaltung. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Tätigkeit auf verwandte oder ähnliche Geschäftszweige auszudehnen und sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und zu unterhalten.

Die FERl ist ein mittleres Wertpapierinstitut im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) und erbringt Dienstleistungen in Form der Anlagevermittlung, Anlageberatung, Abschlussvermittlung und der Finanzportfolioverwaltung. Sie verfügt über die entsprechenden Erlaubnisse und unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Das Grundkapital der FERl beträgt 350.000 Euro.

Das Geschäftsjahr der FERl ist das Kalenderjahr. Die FERl beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember 2023 187 Mitarbeiter.

Die FERl hält derzeit direkte, 100-prozentige Beteiligungen an acht anderen Unternehmen; diese werden in der Rechnungslegung der FERl jeweils mit zum 31.12.2023 mit folgenden Buchwerten geführt:

- FERl (Schweiz) AG 4.517.305,54 Euro
- FERl (Luxembourg) S.A. 22.341.049,69 Euro
- AIF Register-Treuhand GmbH i.L. 1,00 Euro
- FERl Private Equity GmbH & Co. KG 1,00 Euro
- FERl Private Equity Nr.2 GmbH & Co KG 1,00 Euro
- FPE Private Equity Koordinations GmbH 1,00 Euro
- FPE Private Equity Beteiligungs-Treuhand GmbH 1,00 Euro
- FPE Direct Coordination GmbH 1,00 Euro

Daneben hält FERl derzeit die 25-prozentige Beteiligung an der AIF Komplementär GmbH i.L. mit einem Buchwert von 6.750,00 Euro, die 64,8-prozentige Beteiligung an der Private Equity Select IV GmbH & Co. Beteiligungs KG als Kapitalanlage sowie weitere 18 Beteiligungen mit einem Anteil von bis zu 3,4%. Die erwähnten Tochtergesellschaften der FERl sind teilweise jeweils an weiteren Gesellschaften beteiligt. Die FERl erzielte im Geschäftsjahr 2023 einen Gewinn vor Abführung an die FERl Management AG (vgl. hierzu sogleich) von 8.430.927,50 Euro bei einer Bilanzsumme von 57.795.881,26 Euro und einem Eigenkapital von 24.586.245,39 Euro.

Die MLP und die FERI haben am 30. April 2024 den Hauptversammlungen der MLP und der FERI zur Zustimmung vorzulegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Zwischen der MLP und der FERI Management AG hat bereits in der Vergangenheit ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bestanden: Er wurde am 19. April 2011 zwischen der MLP (damals noch MLP AG) und der seinerzeit als Feri Finance AG für Finanzplanung und Research firmierenden FERI Management AG abgeschlossen und am 18. Juli 2011 in das Handelsregister der FERI Management AG eingetragen. Durch die Verschmelzung der FERI Management AG auf ihre Tochtergesellschaft, die FERI, ist dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erloschen. Auch zwischen der FERI und der FERI Management AG als herrschendem Unternehmen war am 18. November 2002 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wurde, der durch Vertrag vom 15. Oktober 2014 geändert wurde. Auch dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist durch die Verschmelzung der FERI Management AG auf die FERI erloschen. Daher ist es notwendig geworden, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der FERI neu abzuschließen.

Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird die FERI verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die MLP abzuführen. Zudem ermöglicht er der MLP eine steuerliche Optimierung. Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist eine wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) zwischen der MLP und der FERI. Eine ertragsteuerliche Organschaft führt insbesondere dazu, dass eine Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Gewinns der FERI nicht auf deren Ebene erfolgt, sondern dass der Gewinn der MLP zugerechnet und bei dieser versteuert wird; entsprechend muss die MLP einen bei der FERI entstandenen Verlust übernehmen. Im Ergebnis wird hiermit erreicht, dass das steuerliche (positive oder negative) Einkommen der FERI mit dem steuerlichen (positiven oder negativen) Einkommen der MLP verrechnet wird. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese Verrechnung von Gewinnen und Verlusten kann im Ergebnis die Gesamtsteuerlast verringern.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bietet die Grundlage für die einheitliche Leitung der FERI und ihre Integration in den MLP-Konzern. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ermöglicht es dem Vorstand der MLP insbesondere, dem

Vorstand der FERI im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der Gesellschaften sicherzustellen. Voraussetzung der Möglichkeit des Abschlusses mit einem Wertpapierinstitut ist jedoch, dass das Weisungsrecht der MLP als herrschendem Unternehmen im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter den Vorbehalt der Vorgaben des WpIG gestellt wird und einen Eingriff in die volle Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter der FERI ausschließt.

Mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann die Einbeziehung der FERI in ein konzernweites Eigenkapital-, Kosten- und Liquiditätsmanagement rechtssicher umgesetzt und ein konzernweites Cash-Pooling realisiert werden. Der Abschluss des Beherrschungsvertrags dient auch dem Ziel der nachhaltigen Stärkung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der MLP und der FERI, unabhängig von der künftigen Besetzung der Organe der FERI. Abgesehen von einer Eingliederung der FERI, die indessen zur gesamtschuldnerischen Haftung der MLP für alle Verbindlichkeiten der FERI nach § 322 AktG führen würde und die deshalb ausscheidet, sind andere Gestaltungsalternativen, die bei Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der FERI die vorgenannten Vorteile ermöglichen, nicht ersichtlich.

II.

Zum Vertragsinhalt im Einzelnen

Der am 30. April 2024 zwischen der MLP und der FERI abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. § 1 Leitung

Gemäß § 1 unterstellt die FERI die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. Die MLP ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der FERI grundsätzlich hinsichtlich aller Maßnahmen und Entscheidungen der Gesellschaft Weisungen zu erteilen, einschließlich der Angelegenheiten ihrer strategischen Ausrichtung und von grundsätzlicher Bedeutung. Dabei können gem. § 308 Abs. 1 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die FERI nachteilig sind, sofern sie den Belangen der MLP oder des MLP-Konzerns dienen. Der Vorstand der FERI ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Unzulässige Weisungen, die etwa gegen zwingendes Gesetzesrecht oder die Satzung der FERI verstoßen, muss der Vorstand der FERI indes nicht befolgen.

Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der FERl weiterhin dem Vorstand der FERl. Dabei ist festgehalten, dass die MLP die nach dem WpIG bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleiter der FERl sowie die dem Aufsichtsrat der FERl gesetzlich zugewiesene Aufsichts- und Kontrollfunktion bei ihren Weisungen beachten wird. Die MLP wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die FERl oder deren Organe gegen die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das WpIG oder die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 das WpHG und die zur Durchführung der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen Durchführungsakte in ihrer jeweils gültigen Fassung auferlegten Pflichten verstoßen würde oder würden. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Aufrechterhaltung, Änderung oder Beendigung des Vertrags. Damit normiert § 1 das für Beherrschungsverträge charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens unter Beachtung der regulatorischen Vorgaben in Bezug auf die FERl.

2. § 2 Gewinnabführung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrags ist die FERl verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die MLP abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen und/oder Sonderposten nach § 2 Abs. 2 des Vertrags – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Der FERl wird ein Ermessensspielraum eingeräumt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen oder den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ einzustellen, bevor sie eine Zahlung an die MLP leistet, soweit dies handelsrechtlich zulässig und, sofern es die anderen Gewinnrücklagen betrifft, bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung begründet bzw., sofern es den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweiges als mittelbares Wertpapierinstitut notwendig ist.

Die FERl kann nach § 2 Abs. 2 des Vertrags andere während der Dauer dieses Vertrags gebildete Gewinnrücklagen auflösen und zum Ausgleich eines

Jahresfehlbetrages verwenden oder als Gewinn abführen; die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der FERl eine angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB gleichgültig, ob diese vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt nach § 2 Abs. 3 des Vertrags erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch wird jeweils am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5% über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

Bei den vorstehend beschriebenen Regelungen handelt es sich im Ausgangspunkt um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

3. § 3 Verlustübernahme

MLP ist nach § 3 Abs. 1 des Vertrags verpflichtet, unter Beachtung des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragszeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der FERl auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3 verweist zudem auch auf die übrigen Absätze von § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das bedeutet in der zum Zeitpunkt dieses Berichts maßgeblichen Fassung des § 302 AktG: FERl kann nach § 302 Abs. 3 AktG auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Der in § 3 Abs. 1 des Vertrags enthaltene Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG ist ein dynamischer Verweis. Ändern sich die einschlägigen Bestimmungen des

§ 302 AktG, ändert sich dementsprechend auch der konkrete Umfang der Verlustausgleichspflicht der MLP nach dem Vertrag.

(Die derzeit geltende Fassung des § 302 AktG lautet wie folgt:

(1) Besteht ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, so hat der andere Vertragsteil jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Hat eine abhängige Gesellschaft den Betrieb ihres Unternehmens dem herrschenden Unternehmen verpachtet oder sonst überlassen, so hat das herrschende Unternehmen jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit die vereinbarte Gegenleistung das angemessene Entgelt nicht erreicht.

(3) Die Gesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan oder Restrukturierungsplan geregelt wird. Der Verzicht oder Vergleich wird nur wirksam, wenn die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

(4) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.)

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme nach dem Beherrschungsvertrag gilt erstmals für den Verlust des Geschäftsjahres der FERI, in dem der Vertrag wirksam wird.

Die Verlustausgleichsverpflichtung gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der FERI während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die

Verlustübernahmepflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der FERI und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrags.

Zudem werden der Zeitpunkt des Entstehens und die Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs in § 3 Abs. 2 konkret geregelt: Die vorstehend genannte Regelung über die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt für die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend.

Bei den Regelungen in § 3 des Vertrags handelt es sich um gesetzliche bzw. übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

4. § 4 Wirksamwerden und Dauer

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 4 Abs. 1 des Vertrags, dass dieser zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP sowie der Hauptversammlung der FERI bedarf. Vorstand und Aufsichtsrat der MLP schlugen der Hauptversammlung am 27. Juni 2024 vor, dem Vertrag zuzustimmen. Die Hauptversammlung der FERI, die über den Vertrag beschließen soll, findet voraussichtlich im Juni 2024 statt.

Der Vertrag wird mit Eintragung seines Bestehens im Handelsregister des Gerichts, an dem die FERI ihren Sitz hat, wirksam; auch insoweit bildet der Vertrag in § 4 Abs. 2 die gesetzliche Regelung ab. Ab diesem Zeitpunkt besteht das Weisungsrecht der MLP. Da sich, wie bereits dargestellt, die Verlustausgleichsverpflichtung auf das gesamte Geschäftsjahr bezieht, gilt der Vertrag insoweit erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der FERI wirksam wird, also voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2024 für das Geschäftsjahr 2024.

§ 4 regelt in seinen Absätzen 3 und 4 des Weiteren die Dauer des Vertrags:

Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren, gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahrs der FERI, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zur Verlustübernahme erstmals gilt, abgeschlossen. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre (z.B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der FERI, so endet der Vertrag frühestens mit Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Eine Kündigung nach diesen Vorgaben ist nur mit Wirkung zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres der FERI möglich. Für die Einhaltung dieser Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

5. § 5 Salvatorische Klausel

Die in § 5 des Vertrags enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Vertragsbestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

III. Sonstiges

1. Keine Festsetzung gemäß §§ 304, 305 AktG

Da MLP sämtliche Aktien der FERI hält, außenstehende Aktionäre also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen i.S.v. § 304 AktG und Abfindungsangebote i.S.v. § 305 AktG. Demgemäß entfällt auch die Notwendigkeit einer Bewertung der beteiligten Unternehmen. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der MLP i.S.v. § 293a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

2. Keine Prüfung des Beherrschungsvertrags

Da die MLP sämtliche Aktien der FERI hält, bedarf es keiner Vertragsprüfung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-Verordnung, § 293b AktG durch einen gerichtlich bestellten Vertragsprüfer.

3. **Weitere Angabe**

Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragschließenden Unternehmen oder mit Blick auf die Beteiligung der Aktionäre der MLP i.S.v. § 293a Abs. 2 AktG bestehen nicht.

Wiesloch, den 30.04.2024

MLP SE

.....
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -

.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -

.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -

Bad Homburg v. d. Höhe, den 30.04.2024

FERI AG

.....
Marcel Renné
- Vorstandsvorsitzender -

.....
Dr. Marcel Lähn
- Mitglied des Vorstands -

.....
Marcus Brunner
- Mitglied des Vorstands -